



## Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und Ausschreibung der Stelle

<i>Organisationseinheit:</i> Personalmanagement	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

### **Beschlussentwurf**

Es wird beschlossen, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister als Aufwandsentschädigung einen Betrag in Höhe von      Euro monatlich zu gewähren.

Weiterhin wird beschlossen, die beigefügte Stellenausschreibung in der Saarlandausgabe der Saarbrücker Zeitung zu veröffentlichen.

### **Sachverhalt**

Die Amtszeit von Frau Oberbürgermeisterin Blatt endet mit Ablauf des 30.09.2024. Gemäß § 56 Abs. 1 Kommunalselfbstverwaltungsgesetz (KSVG) wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Völklingen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt. Die Amtszeit gemäß § 31 Abs. 2 KSVG beträgt im Regelfall zehn Jahre. Sie dauert damit vom 01.10.2024 bis 30.09.2034.

Nach § 55 KSVG ist die Stelle der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters spätestens drei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Vor der Ausschreibung ist es erforderlich, dass gemäß der VO-Aufwandsentschädigung kommunale Wahlbeamte und Behördenleiter die Aufwandsentschädigung für die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister festgesetzt wird. Des Weiteren ist der Inhalt der Stellenausschreibung festzulegen.

Die Besoldung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist in der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesV SL) festgelegt. Gemäß § 2 Abs. 1 KomBesV SL richtet sich die Besoldung nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. § 2 Abs. 2 KomBesV SL bestimmt, dass in der ersten Amtszeit das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der unteren der zugelassenen Besoldungsgruppen eingestuft wird;

nach § 2 Abs. 3 KomBesV SL richtet sich die Besoldung bei Wiederwahl stets nach der höheren zugelassenen Besoldungsgruppe.

Nach § 5 der genannten Verordnung ist als Einwohnerzahl die vom Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt – nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene und veröffentlichte Personenzahl zugrunde zu legen. Da die Ernennung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters mit Wirkung vom 01.10.2024 erfolgt, ist dies die Einwohnerzahl am 30.06.2023. Die Einwohnerzahl der Stadt Völklingen betrug nach der letzten vom Statistischen Amt fortgeschriebenen und veröffentlichten Zählung zum 30.06.2023 = 40.391 Personen.

Da am 30.06.2023 die Einwohnerzahl zwischen 40.001 bis 60.000 lag, erfolgt die Eingruppierung der zu wählenden Oberbürgermeisterin/des zu wählenden Oberbürgermeisters in der ersten Amtszeit zunächst in der Besoldungsgruppe B 5. Frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit, also ab dem 01.10.2026, wäre durch Beschluss des Stadtrates eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 6 zulässig. Sollte es zu einer Wiederwahl der aktuellen Oberbürgermeisterin kommen, erfolgt die Eingruppierung ab dem 01.10.2024 in die Besoldungsgruppe B 6.

Neben der Besoldung erhält die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nach § 5 der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter in der derzeit gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung ist durch das zuständige Beschlussorgan (Stadtrat) nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes gemäß der genannten Verordnung festzusetzen. Auch hier ist die Einwohnerzahl zu beachten. Maßgebend ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung. Dies ist ebenfalls die Einwohnerzahl zum 30.06.2023.

Bei der Einwohnerzahl von 40.391 Personen am 30.06.2023 darf die Aufwandsentschädigung **höchstens** 307,00 Euro monatlich betragen.

Die öffentliche Ausschreibung der Stelle wird am 13.01.2024 in der Saarlandausgabe der Saarbrücker Zeitung erfolgen.

### Anlage/n

- Stellenausschreibung Wahl Oberbürgermeister-in 2024 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

# Stadt Völklingen

Bei der Stadt Völklingen (40.391 Einwohner\*innen; Stand 30.06.2023) ist zum 1. Oktober 2024 nach Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin die Stelle

## **der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (m/w/d)**

neu zu besetzen. Die Amtsinhaberin stellt sich zur Wiederwahl.

Die Amtszeit dauert gemäß § 31 Abs. 2 i. V. m. § 56 Abs. 3 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) bis zum **30.09.2034**. Die Besoldung richtet sich nach der Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesV SL). Die Besoldung erfolgt gemäß § 2 KomBesV SL in der ersten Amtsperiode nach Besoldungsgruppe B 5. Eine Höherstufung von der Besoldungsgruppe B 5 nach B 6 ist nach einer Amtszeit von zwei Jahren durch Beschluss des Stadtrates möglich. Bei einer Wiederwahl erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe B 6. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter gewährt.

Wählbar zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister ist jede oder jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin oder jeder Unionsbürger, die oder der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Völklingen am **9. Juni 2024** nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine Bewerberin oder kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, statt. Eine eventuell notwendig werdende Stichwahl findet am **23. Juni 2024** statt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis spätestens 04.04.2024, 18:00 Uhr** an die Stadt Völklingen, Postfach 10 20 40, 66310 Völklingen, zu senden. Nähere Auskünfte erteilt der Fachdienst Personalmanagement, Frau Haselmann, Tel.: 06898 13-2114.

Neben einer schriftlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin oder als Einzelbewerber oder durch eine Partei bzw. Wählergruppe erforderlich. Der

besondere Gemeindegewahlleiter hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen in den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen aufgefordert. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **04.04.2024, 18:00 Uhr**.

Völklingen, XXXXX

I. A.

Forster, Leitender Verwaltungsdirektor